

Mut?

»Immer die perfekte Lösung für alle zu finden.«



Helvetia Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Haus- und Grundstücksmakler

Produktart

Speziell auf die Bedürfnisse von Haus- und Grundstücksmaklern zugeschnitten, bietet die Helvetia Vermögensschadenhaftpflichtversicherung unverzichtbaren, umfangreichen Schutz gegen die Folgen von Fehlern, die aus deren Tätigkeit entstehen können.

Vorteile

- Attraktive Konditionen
- Niedrige Selbstbehalte
- Günstige Prämien

Versicherungsnehmer, versicherte Tätigkeiten

Versicherungsschutz besteht für die Tätigkeit des Versicherungsnehmers als

- Haus- und Grundstücksmakler
- Sachverständiger und Gutachter im Bereich Grundstücks- und Wohnungswesen
- Bevollmächtigter Vertreter bei der Vornahme von Rechtsgeschäften über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Grundpfandrechte für den Fall, dass er von einer bestimmten Weisung seines Auftraggebers versehentlich abweicht
- Haus-, Grundstücks- und Wohnungseigentumsverwalter (prämienfrei mitversichert ist die Verwaltung von bis zu 125 Wohneinheiten)

Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen einer von ihm selbst oder einer Person, für die er einzutreten hat, begangenen Pflichtverletzung von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird. Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Körperverletzung oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind und sich auch nicht aus solchen Schäden herleiten.

Der Versicherungsschutz umfasst die Erfüllung berechtigter Schadensersatzverpflichtungen sowie die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche.

Leistungen

Die Höhe der Versicherungsleistung je Pflichtverletzung (Verstoß) bestimmt der Versicherungsnehmer durch Wahl einer individuell vereinbarten Versicherungssumme unter Berücksichtigung eines bedingungsgemäßen Selbstbehalts.

Die Versicherungssumme wird je Versicherungsjahr auf ein Mehrfaches (in der Regel das Zweifache) der vereinbarten Versicherungssumme beschränkt. Der prozentuale Selbstbehalt wird durch einen Mindestbetrag einerseits und einen Höchstbetrag andererseits nach unten und nach oben begrenzt.

Einzelne Schadenbeispiele

Falsche Bezeichnung oder Beschreibung des Kaufgrundstücks

Der Makler wird beauftragt, ein Grundstück zu verkaufen. In dem vom Makler erstellten Exposé wird die Lage des Grundstücks versehentlich mit einem Nachbargrundstück verwechselt. Der Käufer lässt den Vertrag vom Notar protokollieren und den Kauf per Vormerkung ins Grundbuch eintragen. Danach beauftragt er seinen Architekten, einen Plan für die Bebauung zu entwerfen. Im Zuge der Planung stellt der Architekt fest, dass das falsche Grundstück verkauft wurde. Der Käufer macht von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, der Kaufvertrag wird rückabgewickelt. Die entstandenen Notariats-, Grundbuch- und Planungskosten werden als Schaden geltend gemacht und sind vom Makler zu ersetzen.

Falsche Auskunft über Baubeschränkungen

Der Makler bietet einem Interessenten ein Baugrundstück mit dem Hinweis an: Zulässig ist zweigeschossige Bauweise. Tatsächlich ist auf diesem Grundstück nur die eingeschossige Bauweise mit Ausbau des Dachgeschosses zulässig. Ein im Ausland lebender Interessent reist nach Deutschland, um sich das Grundstück anzusehen. Im Zuge seiner anschließend beim Bauamt eingereichten Bauvoranfrage stellt sich heraus, dass die Ausschreibung des Maklers falsch war. Der Interessent verlangt vom Makler die Erstattung seiner vergeblich aufgewendeten Flug- und Übernachtungskosten, die der Makler ersetzen muss.

Falsche Angaben über Eigenschaften eines Einfamilienhauses

Der Mitarbeiter des Maklers fehlinterpretiert das vom Verkäufer übergebene Material zu dessen Einfamilienhaus und bietet das Haus im Exposé mit dem Hinweis an: neue Heizungsanlage, neue Heizkostenregler, neue Rohrleitungen. Tatsächlich sind die Rohre nicht neu, was der Mitarbeiter des Maklers hätte erkennen und bei der Exposéerstellung berücksichtigen müssen. Nach Einzug des Käufers tritt aufgrund des maroden Rohrsystems ein Wasserschaden ein. Der Käufer verklagt den Verkäufer auf Gewährleistungsansprüche und gewinnt den Rechtsstreit. Der Verkäufer verklagt daraufhin den Makler zur Erstattung der entstandenen Prozesskosten. Der Makler verliert und wird zu Schadenersatz verurteilt.

Mögliche Schadenursachen

- Falsche Bezeichnung von Grundstücksgrenzen
- Vermittlung eines zu Bauzwecken ungeeigneten Grundstücks
- Falsche Angaben über das Baujahr eines Hauses
- Falsche Auskunft über den Verkehrs- oder Verkaufswert eines Grundstücks
- Nichtbeachtung einer Wohnraumbindung

Weiterer Versicherungsschutz

Werden Immobiliendarlehen vermittelt, bieten wir ergänzend zur Helvetia Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Haus- und Grundstücksmakler eine eigenständige Deckung für den Schutz bei der Immobiliendarlehensvermittlung gemäß § 34i Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) an. Wir beraten Sie gerne.



Erleben Sie uns auf Facebook!

Helvetia Versicherungen

Berliner Str. 56–58, 60311 Frankfurt am Main
T +49 (0) 69 1332-0, F +49 (0) 69 1332-757
www.helvetia.de, www.blog.helvetia.de
www.facebook.com/helvetia.versicherungen.deutschland

Die enthaltenen Informationen ersetzen nicht die Versicherungsbedingungen.